

LORANTH

STEUERBERATUNGS GmbH

Sehr geehrte KlientInnen!

Der Umsatzersatz für die von der Lockdown-Schließung betroffenen Betriebe wurde auf folgende Bereiche erweitert:

- **Privatzimmervermieter**, die **im eigenen Haushalt** Gästezimmer oder Ferienwohnungen mit höchstens 10 Betten vermieten, und nicht der GewO 1994 unterliegen
- **Land- und forstwirtschaftliche Betriebe** (Urlaub am Bauernhof, Heurige, Buschenschankbetriebe)

Bereits bekannte Rahmenbedingungen:

- Ein Umsatzersatz wird gewährt, sofern der Antragsteller gemäß COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung direkt betroffen ist.
- Der **Betrachtungszeitraum** für den Umsatzersatz ist der **November 2020**.
- Die Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes entspricht **80 Prozent** des zu ermittelnden Umsatzes des vergleichbaren Vorjahreszeitraums der erfassten Tätigkeitsbereiche.
- Die Inanspruchnahme eines Umsatzersatzes führt **nicht** zu einem **Ausschluss** vom **Härtefallfonds**.
- Kriterien und Voraussetzungen werden aktuell in einer eigenen Richtlinie festgelegt.

Die **Beantragung** soll über die AMA möglich sein.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. (FH) Bernd Loranth

Aufgrund der aktuellen Corona-Virus-Maßnahmen und zum Schutze aller bitten wir Sie, vorrangig telefonisch mit uns in Kontakt zu treten und die Kanzlei nur in Ausnahmefällen zu besuchen.

Hinweis

Unsere Newsletter dienen nur als Infoschreiben und ersetzen keine Steuerberatung. Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen.

[Wenn Sie diesen Newsletter ausdrucken möchten, klicken Sie bitte hier und drucken Sie ihn dann aus.](#)



+43 3352 31 83 10



office@loranth.at



Wiener Straße 8/7,
7400 Oberwart
Öffnungszeiten:
Mo. - Do.: 7:30 - 16:30,
Fr.: 7:30 - 14:00